



**Gesangverein
Harmonie 1906/1983
Watzenborn-Steinberg e. V.**
Mitglied im Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg,
HSB u. DCV, Inhaber der Zelterplakette

GV „Harmonie“ 1906 / 1983 Watzenborn-Steinberg e.V., 35415 Pohlheim

Satzung des GV „Harmonie“ 1906 / 1983 Watzenborn- Steinberg e. V.

Planungsstand 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Gesangverein „Harmonie“ 1906/1983 Watzenborn-Steinberg hat seinen Sitz in 35415 Pohlheim, Watzenborn-Steinberg. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Gießen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus:

- a) aktiven
- b) passiven
- und
- c) Ehrenmitgliedern

zusammen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern sollte der Aufnahme eine Stimmprüfung durch den / die Chorleiter/in vorausgehen.

3. Jedes aktive Mitglied ist zum regelmäßigen Besuch der Chorproben verpflichtet.

4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind besondere Reisekosten und Auslagen für den Verein. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

1. Aktive und passive Mitglieder nach 25jähriger Mitgliedschaft.
2. Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes auch schon vorher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Vorstandsmitglieder, die sich bei der Vorstandsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied / Ehrengesamten ernannt werden.

§ 5 Beiträge

1. Mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, sind alle aktiven und passiven Mitglieder, ordentliche Mitglieder und somit beitragspflichtig. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Beitrag wird im Bankabbuchungsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt jährlich zum 01.04. Wird keine Bankabbuchung gewünscht, wird der Beitrag jährlich durch den Rechner erhoben.

3. Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr kann das Mitglied auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird in einer Vorstandssitzung Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

§ 6 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1.0 dem Vorstand gehören an:

- 1.1 der / die Vorsitzende- Äußeres (präsentiert den Verein)
- 1.2 der / die Vorsitzende- Inneres (geschäftsführend)
- 1.3 der / die Vorsitzende- Chöre (Chorsprecher, Vors. AK-Chöre)
- 1.4 der / die Schriftführer/in- Geschäfte
- 1.5 der / die Schriftführer/in- Protokolle
- 1.5 der / die Rechner/in
- 1.6 bis 1.10 die Vorsitzenden der Arbeitskreise:
Finanzen, Mitglieder, Geselligkeit, Öffentlichkeit,
Kinder u. Jugend
- 1.11 der Ehrenvorsitzende oder ein stimmberechtigtes
Ehrenvorstandsmitglied

2. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffenden Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der Verein wird vertreten durch die Vorsitzenden und den /der Schriftführer/in - Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen vertreten ihn gemeinsam. Vereinsintern wird bestimmt, dass bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, in jedem Falle ein Beschluß im Vorstand herbeigeführt werden muss.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

Diese wählen per Handzeichen einen Wahlleiter. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Wahlvorschlag schriftlich und geheim. Sie kann jedoch mit Einverständnis der Versammlung und der Kandidaten durch Handzeichen durchgeführt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlvorgang erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

6. Sitzungen des Vorstandes werden mindestens alle zwei Monate durchgeführt. Eine Einladung hierzu erfolgt i. d. R. durch den / die Vorsitzende/n- Inneres und Diese/r legt die Tagesordnung fest. Die Sitzungen werden von dem /der Vorsitzenden- Inneren oder einem der beiden anderen Vorsitzende/n geleitet. Änderung(en) und/oder Ergänzung(en) der Tagesordnungspunkte kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Jede turnusgemäß und/oder ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Gefasste Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen können, von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern, später nicht angefochten werden.

§ 8 Arbeitskreise

1. **den Arbeitskreisen** (Finanzen, Mitglieder, Öffentlichkeit, Geselligkeit, Chöre und „Kinder- u. Jugend“) **gehören an:**
 - 1.1 die gewählten Vorsitzenden
 - 1.2 die Beisitzer/innen
(AK-Chöre: der / die Chorleiter/in)
2. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Chorsprecher

1. *Die Chorsprecher werden auf die Dauer von 2 Jahren von den jeweiligen Chören in der ersten Chorprobe nach der Mitgliederversammlung gewählt und gehören dem Arbeitskreis - Cöhre an
Es genügt die einfache Mehrheit.*

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form der Jahreshauptversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden- Inneres den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. In der Jahreshauptversammlung ist durch den / die Schriftführer/in- Geschäfte ein Geschäftsbericht und durch den / die Rechner/in ein Kassenbericht zu erstatten. Über die Entlastung des Rechners / der Rechnerin sowie des gesamten Vorstandes ist alljährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dieser Beschluß wird durch Handzeichen herbeigeführt.
3. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen für das kommende Geschäftsjahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Versammlung Bericht zu erstatten.
4. Jedes Mitglied sowie der Vorstand haben das Recht, spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, beim Vorstand schriftlich einzureichen und somit zur allgemeinen Beratung und Abstimmung bringen zu lassen.
5. Die in der Jahreshauptversammlung - auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen - gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn,
 - a) 1/3 aller ordentlichen Mitglieder
 - b) 50% aller Aktiven ab 14 Jahren oder
 - c) der Vorstanddies wünscht. Ihre Einberufung und Bekanntgabe erfolgt in gleicher Weise, wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8. In der Mitgliederversammlung ist von dem / der Schriftführer/in- Protokolle oder einem/er zu bestellenden Protokollführer/in ein Protokoll zu führen, das von diesem/er und den Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Chorleitung und Sängerbetrieb

1. In der Regel findet in der Woche jeweils eine Chorprobe der bestehenden Chöre statt. Die Leitung der Chorproben übernimmt der / die Chorleiter/in. Denselben steht die endgültige Auswahl der zu lernenden Chöre und Lieder sowie die Auswahl der bei einem Auftritt darzubietenden Stücke nach Rücksprache mit dem Vorstand zu. Vorschläge der Sänger/innen und des Vorstandes werden durch den / die Vorsitzende/n- Chöre an den / die Chorleiter/in weitergeleitet, wobei es dem Vorstand überlassen bleibt, einen entsprechenden Ausschuß zu bilden.
2. Während der Chorproben hat jede/r Anwesende den / die Chorleiter/in nach besten Kräften in seinem / ihrem Bemühen zu unterstützen.
3. Über die Teilnahme an Chorwettbewerben entscheidet die Mehrheit der Sänger/innen und der / die Chorleiter/in.
4. Bei Beerdigungen oder Trauerfeiern von Vereinsmitgliedern erweist einer der bestehenden Chöre dem /der Verstorbenen die letzte Ehre. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder sind gehalten, an der Beerdigung / Trauerfeier teilzunehmen.
5. Der Chorprobenbesuch wird im Chorprobenbuch registriert. Jedem/er Sänger/in ist die Möglichkeit zur Einsicht in das Chorprobenbuch gegeben.
6. Der / die Chorleiter/in wird durch den Vorstand gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Besondere Regelungen

Untergruppierungen im Verein (z. B.: Senioren/innentreffs, Jugendtreffs, Stammtische usw.) können gebildet werden. Diese Gruppierungen können regelmäßige Treffen / Stammtische organisieren aber zusätzlich maximal nur zwei eigene Veranstaltungen (z. B.: einen Ausflug, eine Weihnachtsfeier) im Jahr durchführen!
Mitglieder bzw. Teilnehmer dieser Untergruppierungen und Treffen dürfen ausschließlich nur Vereinsmitglieder und / oder deren Lebenspartner sein!

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluß kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Satzung und Beschlüsse des Vereins),
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr (§5 Abs. 3 gilt entsprechend).

3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Ist ein derartiger Beschluß in dieser Versammlung nicht herbeizuführen, so ist innerhalb von 4 Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut zu befinden, in welcher die Erschienen mit 2/3 Mehrheit entscheiden. In der Einladung muß hierauf hingewiesen werden.

Fusionen bez. Verschmelzungen oder Zusammenschlüsse mit anderen selbständigen Gesangsvereinen gelten nicht als Auflösung des Vereins. Einer Fusion bzw. Verschmelzung oder einem Zusammenschluß mit einem anderen selbständigen Gesangsverein müssen mindestens 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung zustimmen.

§14 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Sängerbund „Hüttenberg-Schiffenberg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Wenn sich innerhalb von zwei Jahren eine neue Gesangsorganisation bildet, die die Aufgaben und die Tradition des GV „Harmonie“ fortführt, ist dieser das Vereinsvermögen wieder zuzuführen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienen erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherigen Vereinssatzungen des GV „Harmonie“ außer Kraft.

.....
Anmerkung:

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ?? . ?? . 2011 von den Mitgliedern des Gesangsvereins „Harmonie“ 1906/1983 Watzenborn-Steinberg e. V. beschlossen und anerkannt!

Für die Richtigkeit:
